

TURNGEMEINDE BORNHEIM 1860 e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turngemeinde Bornheim 1860 e.V.". Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main-Bornheim und ist unter der Nummer 5759 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Freizeit-, Breiten- und Wettkampfsports, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Jugendhilfe und der Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Durchführung von Sportkursen, die Errichtung und Überlassung von Sportanlagen an Mitglieder, die Durchführung von gesundheitsbezogenen Kursen und gesundheitsorientierten Veranstaltungen, die Errichtung und Überlassung von Gesundheitseinrichtungen an Mitglieder, die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege sowie der Unterhaltung eines Akkordeonorchesters.
- (3) Der Verein ist auf demokratischen Grundsätzen gegründet und schließt alle parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Bindungen und Bestrebungen aus.

§ 3

Vereinsmittel

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung und ist endgültig.

(2) Jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben keine Stimme in der Mitgliederversammlung und kein aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vorstandes des Vereins.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

(4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen können vom Vorstand kürzere Kündigungsfristen zugelassen werden, die Mitgliedschaft im Verein muss jedoch weiterhin bestehen bleiben.

(5) Die Mitgliedschaft bleibt auch wirksam, wenn eine bei Eintritt angebotene Abteilung oder Sportstätte geschlossen wird oder mit einem Sonderbeitrag belegt wird.

(6) Ein Mitglied kann bei den nachfolgenden Bedingungen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monaten trotz zweimal erfolgter fruchtloser Mahnung,

b) bei groben Vergehen gegen die Vereinssatzung oder vom Vorstand erlassenen Bestimmungen.

Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, zu der er persönlich zu erscheinen hat. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Beschluss des Vorstandes gültig. Die Mitgliederversammlung hat über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist endgültig.

§ 5

Beiträge

(1) Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Zusatzbeiträge für besondere Angebote des Vereins und die Höhe der Aufnahmegebühr kann der Vorstand festlegen.

§ 6

Organe

(1) Die Organe des Vereins sind

Mitgliederversammlung,
Vorstand
und Turnrat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einzuberufen, ferner so oft es der Vorstand nach Lage der Geschäfte für erforderlich erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen es verlangen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung, wenn sie als beschlussfähig gelten soll, hat durch Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder durch Aushang in unserer Turnhalle, Berger Straße 294, mindestens zehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens fünf Tage vor der Abhaltung schriftlich einzureichen. Verspätet eingehende Anträge können durch die Mitgliederversammlung nur zur Entscheidung kommen, wenn die Versammlung vorher über ihre Dringlichkeit entschieden hat.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan,
 - d) die Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 - e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - f) die Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung von Vorstand oder einzelnen Mitgliedern sowie über eingelaufene Beschwerden,
 - g) die Festsetzung der laufenden Beiträge,
 - h) die Änderung der Vereinssatzung,
 - i) die Beschlussfassung über Auflösung oder Liquidation des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angabe von Ort, Zeit, Teilnehmer und Abstimmungsergebnis eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Personen.

Die Geschäftsbereiche sind, neben dem Vorsitzenden unter den anderen Vorstandsmitgliedern wie folgt aufzuteilen:

- Vorstandsmitglied Finanzbereich
- Vorstandsmitglied Sportlicher Bereich
- Vorstandsmitglied Veranstaltung
- Vorstandsmitglied Öffentlichkeitsarbeit
- Vorstandsmitglied Bau- und Liegenschaften.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Zusätzlich können von der Mitgliederversammlung bis zu acht weitere Beisitzer bestellt werden. Deren Aufgabenbereiche werden vorab durch den Vorstand in der Geschäftsordnung festgelegt.

(4) Der Vorstand und die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von ein oder zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wahl des Vorstandes muss wechselweise so erfolgen, dass mindestens jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Amt bleiben.

(5) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins und führt die laufenden Geschäfte selbständig.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, ständig oder von Fall zu Fall Ausschüsse einzusetzen und diesen Sonderaufgaben zu übertragen.

(7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

a) die Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) die Festlegung der Tagesordnung,

c) den Jahresbericht und die Jahresabrechnung zur Mitgliederversammlung,

d) den Entwurf des Haushaltsplans zur Mitgliederversammlung,

e) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,

f) die Gründung und Auflösung von Abteilungen,

g) die Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen,

h) die Festlegung von Übungszeiten,

i) die Zuteilung von Vereinsräumen,

j) die Entscheidung über die Gültigkeit von Bestimmungen und Beschlüssen, die einzelne Abteilungen gefasst haben.

(8) Im Übrigen regelt der Vorstand seine Tätigkeit nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes. Über sämtliche Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen.

(9) Die Haftung des Vorstands wird eingeschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Turnrat

(1) Der Turnrat besteht aus

Vorstand und Beisitzer,
den gewählten Abteilungsleiter/innen,
und den benannten Ehrenratsmitgliedern.

(2) Jede Abteilung und Gruppe des Vereins hat das Recht, einen Vertreter (Abteilungsleiter/in) zu bestimmen, der die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand im Turnrat vertritt.

Der Vorstand bestätigt die Wahl der Abteilungsleiter/innen. Ihre Bestätigung im Turnrat ist an keine Frist gebunden, sie erfolgt auf unbestimmte Zeit.

(3) Der Turnrat berät den Vorstand. Insbesondere ist er zuständig für die Information über alle wesentlichen Vorkommnisse. Er unterbreitet Vorschläge für den sportlichen Bereich und für gesellige Veranstaltungen. Weiterhin ist er verantwortlich für das Umsetzen der Beschlüsse und Bestimmungen aus Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand lädt regelmäßig mindestens einmal im Quartal zur Turnratssitzung ein und informiert über die Beschlüsse. Zusätzlich können zu diesen Sitzungen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/innen und Ausschussmitglieder vom Vorstand eingeladen werden.

§ 10

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die dem Verein langjährig (mindestens 25 Jahre) angehören sollen und aufgrund besonderer sportlicher Leistungen oder bedeutendem ehrenamtlichem Engagement ein wesentliches Interesse am Vereinsleben haben.
(2) Die Mitglieder des Ehrenrates werden vom Vorstand berufen und stehen ihm beratend zur Seite. Besondere Aufgaben ergeben sich aus dem Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes. Insbesondere soll er bei Streitigkeiten zwischen Vorstand und Mitgliedern gehört werden.

§ 11

Kassenprüfer

(1) Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, denen mindestens einmal im Jahr eine Prüfung über die Kassenführung zu gewähren ist. Sie haben auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 12

Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en), Lizenzen und Aufgabe(n) im Verein.
(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
(3) Der Vereinsvorstand benennt einen Datenschutzbeauftragten. Die Mitglieder können diesen bei Hinweisen, Fragen und Beschwerden zum Datenschutz konsultieren. Der Datenschutzbeauftragte kann über die Geschäftsstelle, sowie über die E-Mailadresse datenschutz@tgbornheim.de erreicht werden. Der Datenschutzbeauftragte ist gesetzlich zur Vertraulichkeit verpflichtet.
(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports, zur Pflege des Vereinslebens und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die

Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.

(5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. ist der Verein verpflichtet, folgende personenbezogene Daten dorthin zu melden: bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

(6) Als Mitglied von Fachverbänden übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin: Name, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer. Empfänger der Daten sind die Fachverbände, die für die jeweiligen Abteilungen relevant sind, bspw. an den Hessischen Turnverband, den Hessischen Schwimmverband und den Hessischen Judoverband.

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.

(7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste oder Feierlichkeiten) veröffentlicht der Verein Aufnahmen von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen.

Der Verein veröffentlicht/übermittelt Aufnahmen nur mit vorheriger Einwilligung der abgebildeten Personen. Insbesondere werden keine Einzelaufnahmen von Zuschauern veröffentlicht/übermittelt, jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind.

Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit, besondere Anlässe (bspw. Jubiläen, Hochzeiten) sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Aufnahmen einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

(9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B.

im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail beim Datenschutzbeauftragten geltend gemacht werden.

(12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann schriftlich oder per E-Mail an den Datenschutzbeauftragten gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 3163 65021 Wiesbaden

Telefon: +49 611 1408 – 0

Telefax: +49 611 1408 – 611

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung oder die Liquidation des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vom 01.01. des laufenden Geschäftsjahres anwesend sein müssen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Turnerbund e.V., Frankfurt/Main, bzw. dessen Rechtsnachfolger zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2019 einstimmig beschlossen, sie ersetzt die Satzung vom 20.3.2010.